

Rolle spielen können. Denn der Hauptwiderspruch in Deutschland zwischen den Kräften des Friedens und des Krieges äußert sich in diesen Verbrechen unmittelbar und bestimmt das Wesen der ganzen verbrecherischen Erscheinung gegenüber den einzelnen individuellen Momenten und Widersprüchen. Die Schwierigkeit der Aufgabe, vor der unsere Gerichte bei der Strafzumessung stehen, macht eine gute Anleitung und theoretische Hilfe besonders wichtig und dringlich.

Die grundlegende Orientierung für die gerichtliche Strafzumessung enthält die auf dem V. Parteitag der SED beschlossene und ausdrücklich bestätigte Linie der Strafpolitik des sozialistischen Staates in der Periode des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus in Deutschland: Es ist zu differenzieren zwischen solchen Personen, die die Grundlagen der volksdemokratischen Ordnung angreifen, d. h. Verbrechen begehen, und solchen Bürgern, die aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein einen Rechtsbruch begehen, ohne sich außerhalb der sozialistischen Ordnung zu stellen.²

Dieses grundlegende strafrechtliche Differenzierungsgebot beruht auf einer exakten Analyse der politischen Situation, der ökonomischen und der darauf beruhenden klassenmäßigen Widersprüche und Konflikte, der unterschiedlichen Ursachen und Bedingungen des Klassenkampfes in Deutschland und insbesondere in der DDR, wie sie vor allem auf dem 30., 33. Plenum des Zentralkomitees und dem V. Parteitag gegeben wurde. Es beruht insbesondere auch auf der marxistischen Erkenntnis, die Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz aussprach, daß es darum geht, „zwischen antagonistischen Widersprüchen, die sich in solchen Verbrechen (die von westlichen Agenturen in der DDR organisiert werden, E. B.) äußern, und nichtantagonistischen gesellschaftlichen Widersprüchen“ zu „unterscheiden, die auf Disproportionen und Widersprüchen in der Wirtschaft und auf alten bürgerlichen Gewohnheiten und ideologischer Rückständigkeit beruhen“.³

Die im Beschluß des V. Parteitages der SED noch einmal formulierte grundsätzliche Linie der Strafpolitik unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht hat bereits nach dem 33. Plenum im Strafrechtsergänzungsgesetz staatlich verbindliche Gesetzesform angenommen, indem insbesondere für Staatsverbrechen (§§ 13 ff.) harte Strafmaßnahmen, bei weniger gefährlichen Verbrechen einmal gestrauchelter Werkträger jedoch Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung (§§ 1 ff.) vorgesehen bzw. eingeführt wurden. Auf diesem hierbei beschrifteten gesetzgeberischen Weg müssen bei der Vorbereitung des ersten deutschen sozialistischen Strafgesetzbuchs solche Strafrahmen geschaffen werden, die unserer grundsätzlichen strafpolitischen Linie entsprechen, denn die gesetzlichen Strafrahmen sind die unmittelbare, staatlich verbindliche Anleitung und Anweisung der Gerichte für die Strafzumessung. Sie enthalten nämlich die erste vom Gesetzgeber verbindlich vorgenommene Konkretisierung der grundsätzlichen strafpolitischen Linie des volksdemokratischen Staates im Hinblick auf die einzelnen Verbrechensarten. Der gesetzliche Strafrahmen bringt die generelle Linie der Strafpolitik bei der Bekämpfung der betreffenden Verbrechensart verbindlich zum Ausdruck. So wird z. B. die bloße Verbindungsaufnahme nach § 16 StEG generell für bedeutend weniger strafwürdig eingeschätzt als die (sich häufig daraus ergebende) Spionage gem. § 14 StEG, und die Verleitung zum illegalen Verlassen der DDR im direkten Auftrage von Agenten- oder Spionageorganisationen ist generell ein weit schwereres Verbrechen als die Verleitung in anderen Fällen, die u. U. nur gem. § 48 StGB in Verbindung mit dem Paßgesetz mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zu bestrafen ist.

Die gesetzlichen Strafrahmen sind die Grundlage für eine einheitliche, parteiliche, dem Willen des werktätigen Volkes entsprechende Strafzumessung. Das Differenzierungsgebot unserer Strafpolitik hat jedoch

nicht nur die allgemeine, in seinem Wortlaut unmittelbar enthaltene Bedeutung. Zu seiner Verwirklichung gehört auch seine konkretisierende Anwendung und Berücksichtigung für die einzelnen strafrechtlichen Bereiche und Verbrechensarten. So verlangen die Interessen der Werktätigen, daß z. B. Schieber und Spekulanten, die unserer Volkswirtschaft einen beträchtlichen Schaden zugefügt und sich große Gewinne verschafft haben, hart bestraft werden, während bei einmaligen Rechtsverletzungen einzelner Werkträger zum Schaden unserer Wirtschaft (z. B. Einkauf in Westberlin) geringere Strafen bzw. Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung anzuwenden sind. Es geht stets darum — wie schon Lenin lehrte —, zwischen den Hauptverantwortlichen bzw. Hauptschuldigen und anderen Personen, namentlich irreführten oder in ihrem Klassenbewußtsein noch nicht so entwickelten Werkträgern, zu unterscheiden.⁴

Von diesem Grundsatz lassen sich auch die dem Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und des innerdeutschen Handels dienenden Strafbestimmungen des StEG leiten, die durch ihre gegliederte und nicht starre Ausgestaltung des Strafrahmens eine genügende Differenzierung ermöglichen und auch erfordern.

Zur Durchsetzung unserer Strafpolitik, zur Durchsetzung des Differenzierungsgebotes sind die Gerichte dazu verpflichtet, die gesetzlichen Strafrahmen richtig auszunutzen und erforderlichenfalls sowohl nach oben als auch nach unten auszuschöpfen.

Eine wirkliche Hilfe und richtige Anleitung für die gerichtliche Strafzumessung können jedoch nur richtige gesetzliche Strafrahmen geben, d. h. solche, die der generellen Gesellschaftsgefährlichkeit der betreffenden Verbrechensart entsprechen. Diese Anforderungen erfüllen einige der aus dem Kapitalismus übernommenen Strafrechtsnormen nicht (z. B. § 396 AbgO), so daß sie zu einem Hindernis für eine parteiliche Strafzumessung werden können. Das neue, sozialistische Strafgesetzbuch wird diesen Mißstand beseitigen. Dabei scheint es richtig, wenn die Strafrahmen seines Besonderen Teils von dem Leitgedanken bestimmt werden, die notwendige Elastizität mit höchstmöglicher Bestimmtheit zu vereinen. Denn gerichtliche Strafzumessung — Differenzierung und Individualisierung der Strafe — erfordert eine möglichst große Anpassungsfähigkeit der Strafmaßnahme an den konkreten Fall mit seinen besonderen Umständen. Andererseits würde ein zu weiter Strafrahmen faktisch auf die gesetzliche Anleitung und damit die Möglichkeit einer verbindlichen und einheitlichen Einflußnahme auf die Rechtsprechung verzichten. Deshalb müssen die Strafrahmen auch genügend eng gehalten sein.

In vielen Fällen kann die schon im Prinzip bei der WStVO angewandte und beim StEG (§§ 29 ff. und § 39) verfeinerte Gesetzgebungstechnik eine geeignete Lösung darstellen: Der Strafrahmen des „Normalfalles“ wird durch Strafrahmen für leichte oder schwere bzw. besonders leichte oder besonders schwere Fälle ergänzt. Wir erhalten dadurch einen genügend weiten Gesamtstrafrahmen, der in sich gegliedert und gestaffelt ist und daher eine genügend klare Anleitung und Orientierung, aber auch die Möglichkeit zur erforderlichen Differenzierung bietet.

Oft werden beispielhafte Kennzeichnungen der schweren oder leichten Fälle die gesetzliche Anleitung der gerichtlichen Strafzumessung konkreter und anschaulicher gestalten können. Darüber hinaus sollte zur Vergrößerung der Differenzierungs- und Individualisierungsmöglichkeiten die Einföhrung einer außerordentlichen Milderungsklausel ähnlich dem Art. 51 des StGB der RSFSR* für ganz besonders gelagerte Fälle erwogen werden.

< vgl. Lenin im Aufsatz Tschklwadse über „Die Bedeutung der Auffassungen Lenins über Fragen des Verbrechens und der Strafe für das sowjetische Strafrecht“, RID 1958, Heft 16, Sp. 467.

* § 51 des Strafgesetzbuchs der RSFSR lautet:

Ist das Gericht bei einer außergewöhnlichen Sachlage von der Notwendigkeit überzeugt, bei Bemessung der Maßnahmen des sozialen Schutzes unter das Mindestmaß hinauszugehen, das für ein Verbrechen der fraglichen Art in diesem Gesetzbuch festgesetzt ist, oder eine mildere Maßnahme des sozialen Schutzes anzuwenden als die, die der betreffende Artikel vor-

? Beschluß des V. Parteitages, ND v. 18. 7. 1958, S. 4.

3 W. Ulbricht, Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland. Referat auf der Babelsberger Konferenz, Berlin 1958, S. 27 f.